



## Entsprechenserklärung 2018

### Anlage zum Corporate-Governance-Bericht 2018 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der GEKA mbH

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der GEKA mbH geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der GEKA mbH entsprachen und entsprechen den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dies verhinderten beziehungsweise verhindern.

Für das Geschäftsjahr 2018 sind nachstehend die Empfehlungen des PCGK, von denen abgewichen wurde oder wird, sowie der Grund der Abweichung angegeben.

#### 1. „2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

**Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.**

**Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.“**

Gesellschafterversammlungen der GEKA mbH werden in der Regel vom Alleingesellschafter Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, einberufen.

2. „3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitgliedes gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.“

Wegen der erhöhten betrieblichen Risiken ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der GEKA mbH zeitlich vor Inkrafttreten des PCGK eine D&O-Versicherung abgeschlossen worden.

Für die Geschäftsführer ist ein Selbstbehalt durch Anstellungsvertrag und Versicherungsvertrag vereinbart worden. Der Selbstbehalt der beiden beurlaubten Beamten ist auf das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Ihnen zustehenden jährlichen Beamtenbezügen und der Jahresvergütung als Geschäftsführer begrenzt.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist kein Selbstbehalt vereinbart, da diese für die Wahrnehmung des Mandats keine Vergütung, sondern lediglich einen Aufwendungsersatz erhalten.

3. **„5.1.7 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.**

**Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.“**

Aufgrund der Größe des Unternehmens (143 Mitarbeiter (Durchschnitt 2018) und weniger als 20 Prozent der Erlöse sind nicht über das Betriebsführungsentgelt erwirtschaftet) hat der Aufsichtsrat auf die Einrichtung von Ausschüssen verzichtet.

4. **„5.2.2 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.“**

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans wurde bislang nicht festgelegt. Im Rahmen der regelmäßigen Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird darauf geachtet, dass die Mitglieder über die notwendigen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die Aufsichtsrats Tätigkeit wahrzunehmen.

Munster, den 12.06.2019

Munster, den 12.06.2019

.....  
Dr. Lutz Wenzel  
Vorsitzender des Aufsichtsrates  
(im Original gezeichnet)

.....  
Frank Lorkowski  
Geschäftsführer (Sprecher)  
(im Original gezeichnet)

.....  
Dr. Andreas Krüger  
Geschäftsführer  
(im Original gezeichnet)